

A n t r a g

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Bußgeldverfahren nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aussetzen - Eigenverantwortung und Rechtssicherheit der Mitarbeitenden in den Gesundheitsfachberufen stärken

I. Der Landtag stellt fest:

1. Bei COVID-19 handelt es sich um eine gefährliche und ansteckende Infektionskrankheit. Insbesondere hochbetagte Menschen, pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten (vulnerable Personengruppen) haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere, gegebenenfalls auch tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe.
2. Um die besonders gefährdeten vulnerablen Personen vor einer Infektion zu schützen und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dem Personal in den Gesundheitsberufen und Berufen, die pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten betreuen, kommt eine besondere Verantwortung zu, da es intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren, schwersten oder gar tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf hat.
3. Die Sicherstellung der Pflegeversorgung ist derzeit bereits durch den Fachkräftemangel gefährdet. Ein faktisch als Berufsverbot wirkendes Betretungsverbot für nichtgeimpfte Pflegekräfte wird das Pflegesystem zusätzlich destabilisieren.
4. Die in der Gesundheitsversorgung Tätigen sind bereits jetzt vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Bußgeld- und Verbotsverfahren nach § 20a in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 7g Infektionsschutzgesetz (IfSG) können den Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen weiter verschärfen und gefährden die Patientenversorgung. Bußgelder und Berufsverbote für die Beschäftigten in der Thüringer Gesundheitsversorgung sind nicht angemessen, um dem Schutzgedanken eines Immunitätsnachweises im Sinne von § 20a IfSG Rechnung zu tragen.
5. Die Abgeordneten des Thüringer Landtags unterstützen die Forderung der Thüringer Ärztekammer, der Krankenhausgesellschaft, des Landesverbandes der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie des Universitätsklinikums Jena nach

einem Aussetzen der Impfpflicht und der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen für das Personal in den Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Bußgeld- und Verbotsverfahren nach § 20a in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG bis zum 1. Oktober 2022 auszusetzen.

Begründung

COVID-19 gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, von der alle Bevölkerungsteile betroffen sind. Um das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen und um die durch die Pandemie stark belasteten Krankenhäuser zu entlasten und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere hochbetagte Menschen, pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere, gegebenenfalls auch tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe (vulnerable Personengruppen). Dem Personal in den Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, kommt eine besondere Verantwortung zu, da es intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren, schwersten oder gar tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf hat.

Eine mit Bußgeldern und Betretungsverboten nach § 20a in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG sanktionsbewehrte einrichtungsbezogene Impfpflicht ist allerdings der falsche Weg, um die vulnerablen Personengruppen in den Einrichtungen im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG zu schützen. Der Schutzgedanke einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht bildet die Grundlage für Bußgelder sowie Betretungs- und Tätigkeitsverbote für die in den Gesundheitseinrichtungen tätigen Personen. Doch fehlt es dem Bußgeld bereits an der Eignung, den Schutz der vulnerablen Personengruppen sicherzustellen. Das Bußgeld dokumentiert einen fehlenden Impfnachweis und hat aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen für die impfpflichtigen Personen lediglich eine mittelbare Wirkung auf die Schutzbedürftigen. Sollten zudem die wirtschaftlichen Folgen wie in Thüringen erwogen und in Bayern bereits umgesetzt, zu niedrig angelegt sein, dann könnten die Beschäftigten erwägen, das Bußgeld zu zahlen und anschließend weiter zu arbeiten. Im Ergebnis wird der intendierte Schutz der vulnerablen Gruppen nicht tangiert. Die Bußgeld- und Verbotsverfahren sind weiterhin nicht angemessen, um einen effektiven Schutz der vulnerablen Personengruppen in den Einrichtungen im Sinne des § 20a Abs. 1 IfSG zu gewährleisten. So liegt die durchschnittliche Impfquote des Personals in den Kliniken der Bundesrepublik bei 95 Prozent. Es ist nicht zu rechtfertigen, warum Mitarbeiter einer sanktionsbewehrten Impfpflicht unterliegen, während betreute Patienten, Angehörige und Besucher der Einrichtungen weiter ungeimpft bleiben können. Es bestehen hinreichend mildere Mittel wie Testpflichten und die Aufrechterhaltung bisheriger Schutzvorkehrungen. Dagegen führen die ab Ende Juli bei Missachtung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht greifenden Verbotsverfügungen zu unnötigem Druck in Praxen, Kliniken sowie den Einrichtungen der Gesundheits- und Pflegebranche. Personelle Probleme verschärfen den ohnehin in diesem Berufsfeld be-

stehenden Fachkräftemangel. Zugleich wird der bürokratische Aufwand durch die Bußgeld- und Verbotsverfahren bei den ohnehin überlasteten Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte weiter erhöht.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag